

**Verrentung von Straßenausbaubeiträgen nach Art. 5 Abs. 10 KAG;  
Regelung in der Ausbaubeitragssatzung**

**§ ... Fälligkeit und Verrentung**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt/Gemeinde im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder *bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitragsschuldners / im Einzelfall* zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

(3) Gewährt die Stadt/Gemeinde eine Verrentung nach Absatz 2, so muss die Jahresleistung mindestens \_\_\_\_\_ (z.B. 500) Euro betragen.

(4) Der jeweilige Restbetrag ist in den Fällen nach Absatz 2 1. Alternative (Vermeidung unbilliger Härten) mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. In den übrigen Fällen nach Absatz 2 2. Alternative (bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitragsschuldners / im Einzelfall) ist der jeweilige Restbetrag mit \_\_\_\_\_ (z.B. drei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB / \_\_\_\_\_ Prozent zu verzinsen.